

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Monika Schnaitmann GRÜNE**

**und**

## **Antwort**

**des Justizministeriums**

### **Situation in den baden-württembergischen Abschiebegefängnissen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Asylsuchende befanden bzw. befinden sich zur Zeit in baden-württembergischen Abschiebegefängnissen wegen vollziehbarer Abschiebungsanordnungen und wie viele seit Bestehen dieser Gefängnisse?
  - a) Welchen Nationalitäten gehören diese Flüchtlinge an (prozentuale Statistik)?
  - b) Wie lange dauerte jeweils die Inhaftierung?
2. Sind/werden auch jugendliche bzw. heranwachsende Abschiebehäftlinge gefangen gehalten?
3. Wie viele Asylsuchende aus welchen Nationalitäten wurden in welche Staaten abgeschoben?
  - a) Wie viele Asylsuchende aus welchen Nationalitäten wurden in welche sog. „sichere Drittstaaten“ abgeschoben?
  - b) Wie viele Asylsuchende aus welchen Staaten wurden in ihr Herkunftsland abgeschoben?
4. Gibt es eine juristische Beratung für Abschiebehäftlinge?
  - a) Wenn ja, wie viele Gefangene nehmen dieses Angebot war?
  - b) Wie viele beauftragen selbst einen juristischen Beistand?
5. Gibt es zusätzlich zum normalen Gefängnisbetrieb eine gesonderte Bewachung der Abschiebehäftlinge?
  - a) Wenn ja, von welchen Organen wird diese Bewachung wie ausgeführt?
  - b) Welche Qualifikation haben die zusätzlichen Bewacher und wie werden diese bezahlt?

6. Wie viele Anzeigen gibt es gegen Vollzugsbeamte und gegen privates Bewachungspersonal.

Was geschah mit den Anzeigen, das heißt wie viele wurden eingestellt, und bei wie vielen kam es zu einer Verurteilung bzw. zu einer Abmahnung?

7. Wie viele Freilassungen gab es bisher? Was waren die Gründe dafür?

8. Wie viele Suizide gab es bisher in Abschiebehaft? Welche Maßnahmen werden bei Suizidgefahr ergriffen?

9. Welche Maßnahmen werden bei der Durchführung von Abschiebungen angewandt? Wer entscheidet darüber?

05. 03. 96

Monika Schnaitmann GRÜNE

Antwort\*)

Mit Schreiben vom 2. April 1996 Nr. 4510 – IV/124 beantwortet das Justizministerium namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

In den Justizvollzugsanstalten Rottenburg und Mannheim wird jeweils eine in Containerbauweise erstellte eigene Abteilung zum Vollzug der Abschiebungshaft betrieben. Neben diesen Abschiebungshafteinrichtungen wird die Abschiebungshaft darüber hinaus im Einzelfall auch in anderen baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten vollzogen.

In der Justizvollzugsanstalt Mannheim befanden sich am 22. März 1996 99 Abschiebungsgefangene, von denen nach den Erkenntnissen des Vollzuges 67 Gefangene abgelehnte Asylbewerber waren. In der Justizvollzugsanstalt Rottenburg wurden 49 Ausländer in der Abschiebungshaft registriert, von denen nach den Erkenntnissen des Vollzuges 41 Gefangene einen Asylantrag gestellt hatten. Die Abschiebungshafteinrichtungen der Justizvollzugsanstalten Mannheim und Rottenburg, die im Frühjahr 1994 in Betrieb genommen worden waren, registrierten für die Jahre 1994 und 1995 den Zugang von insgesamt 2357 Abschiebungsgefangenen.

Zu 1. a):

Eine aktuelle Verteilung der Nationalitäten der derzeit inhaftierten Abschiebungsgefangenen liegt dem Justizministerium nicht vor. Eine gesonderte Erhebung brächte für die Justizvollzugsanstalten einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich, der unter Berücksichtigung der Belastung der Bediensteten mit ihren originären Aufgaben nicht zumutbar ist. Allerdings hat das Justizministerium zum Stichtag 31. Dezember 1995 eine Stichtagsstatistik zur Abschiebungshaft aufgestellt. Aus dieser Statistik ist ersichtlich, daß von 122 Abschiebungsgefangenen, die einen Asylantrag gestellt hatten, bei Berücksichtigung der 5 in der Abschiebungshaft insgesamt am häufigsten vertretenen Nationalitäten 30 Ausländer (25 %) die algerische Staatsangehörigkeit, 16 Ausländer (13 %) die indische Staatsangehörigkeit, 5 Ausländer (4 %) die rumänische Staatsangehörigkeit, 9 Ausländer (7 %) die pakistanische Staatsangehörigkeit und 8 Ausländer (7 %) die liberianische Staatsangehörigkeit hatten. Insgesamt waren in der Abschiebungshaft 45 Nationalitäten vertreten.

\*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Zu 1. b):

Die Abschiebungsgefangenen in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten befanden sich zum Stichtag 31. Dezember 1995 durchschnittlich 68,7 Tagen in Abschiebungshaft. Dabei betrug die durchschnittliche Verweildauer in der Abschiebungshaft bei den Algeriern 100 Tage, bei den Indern 80 Tage, bei den Rumänen 17 Tage, bei den Pakistanern 106 Tage und bei den Liberianern 75 Tage. Eine gesonderte Aufstellung nach den Gefangenen in den Abschiebungshafteinrichtungen der Justizvollzugsanstalten Mannheim und Rottenburg oder nach Abschiebungsgefangenen, die einen Asylantrag gestellt hatten, wurde nicht vorgenommen.

Zu 2.:

In der Abschiebungshafteinrichtung der Justizvollzugsanstalt Mannheim befanden sich am 25. März 1996 3 Gefangene jeweils im Alter von 19 Jahren und in der Abschiebungshafteinrichtung der Justizvollzugsanstalt Rottenburg zwei Heranwachsende im Alter von 18 und 19 Jahren. Jugendliche Abschiebungsgefangene waren dort nicht registriert. Soweit ausnahmsweise ein jugendlicher Ausländer in Abschiebungshaft genommen werden muß, wird darauf geachtet, ihn möglichst im Jugendvollzug unterzubringen.

Zu 3.:

Statistisch werden die Abschiebungen nach Nationalitäten der abgeschobenen Ausländer erfaßt. Eine Statistik über die Zielländer wird nicht geführt. Um die Fragen 3. a) und 3. b) exakt beantworten zu können, wären umfangreiche Nacherhebungen erforderlich, die einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würden.

Im Jahr 1995 wurden in Baden-Württemberg Asylbewerber, deren Asylantrag erfolglos blieb, aus folgenden Herkunftsländern abgeschoben:

Herkunftsland	Personen
Albanien	96
Algerien	238
Bulgarien	83
Indien	90
Libanon	64
Mazedonien	643
Nigeria	45
Pakistan	64
Rumänien	358
Türkei	123
Zaire	33
Sonstige Staaten	359
Summe	2 196

Aus der Abschiebungshaft heraus wurden in Baden-Württemberg im Jahr 1995 974 Ausländer nach durchschnittlich 38 Hafttagen abgeschoben.

Zu 4.:

Es wird auf die Ausführungen unter I. 1. o) der Stellungnahme des Justizministeriums vom 31. Oktober 1994 zum Antrag der Fraktion GRÜNE zum Umgang mit Abschiebehäftlingen in Baden-Württemberg vom 29. September 1994 (Drucksache 11/4724) verwiesen. In der Justizvollzugsanstalt Rottenburg wird weiterhin einmal wöchentlich, in der Justizvollzugsanstalt Mannheim mittlerweile zweimal in der Woche, eine Sprechstunde der zuständigen Bezirksstelle für Asyl durchgeführt. Pro Sprechstunde nehmen zwischen 15 und 30 Abschiebungshäftlinge dieses Angebot wahr.

Die Zahl der Personen, die sich von Rechtsanwälten beraten lassen, ist nicht bekannt und könnte nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

Zu 5. einschließlich 5. a):

Es wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Justizministeriums vom 24. Januar 1995 zu Ziffer 7 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Monika Schnaitmann, GRÜNE, betreffend das Abschiebegefängnis in der Justizvollzugsanstalt Rottenburg vom 23. Dezember 1994 (Drucksache 11/5167) verwiesen. Die Ausführungen besitzen auch für die Abschiebungshafteinrichtung der Justizvollzugsanstalt Mannheim Gültigkeit.

Zu 5. b):

Für einen Einsatz in den Abschiebungshafteinrichtungen müssen die externen Mitarbeiter folgende Voraussetzungen erfüllen:

Persönliche Voraussetzungen:

- Polizeiliches Führungszeugnis
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Ordnungsbehörde
- Nachweis der bisherigen Tätigkeit in den letzten 10 Jahren
- Mindestalter 23 Jahre
- Verpflichtung, § 6 Landesdatenschutzgesetz zu beachten
- Vorlage eines entsprechenden Gesundheitszeugnisses.

Fachliche Voraussetzungen:

- Ausbildung im Werkschutz durch den Auftragnehmer
- Sicherheitsbelehrung
- Objektbezogene Wachbelehrung
- Berufserfahrung im Sicherheitsgewerbe
- Grundkenntnisse in der waffenlosen Selbstverteidigung, Erster Hilfe und im Brandschutz.

Es erfolgt darüber hinaus eine objektspezifische Einweisung durch Mitarbeiter des Justizvollzugsdienstes zu den Grundsätzen im Umgang mit inhaftierten Menschen, der Rechtskunde unter besonderer Berücksichtigung des Verfassungsrechts und des Strafvollzugsrechts sowie Hinweise zu der besonderen Aufgabenstellung im Abschiebungshaftvollzug.

Von den Mitarbeitern des privaten Sicherheitsdienstes, die die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes lediglich bei reinen Bewachungsaufgaben unterstützen, sind zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt Mannheim vier im Tagdienst und zwei im Nachtdienst sowie in der Justizvollzugsanstalt Rottenburg zwei im Tagdienst und ein Mitarbeiter im Nachtdienst tätig. Die Leistungen des privaten Sicherheitsdienstes wurden im Jahr 1995 mit rund 1,2 Millionen DM vergütet.

Zu 6.:

Weder der Vollzugsanstalt Mannheim noch der Vollzugsanstalt Rottenburg ist eine Strafanzeige gegen Vollzugsbeamte oder gegen privates Bewachungspersonal im Zusammenhang mit der Abschiebungshaft bekannt.

Zu 7.:

In den Abschiebungshafteinrichtungen der Justizvollzugsanstalt Mannheim und Rottenburg wurden in den Jahren 1994 und 1995 insgesamt 512 Abschiebungsgefangene ohne eine Abschiebung in die Freiheit entlassen. Gründe für die Freilassung waren insbesondere das Auslaufen der Abschiebungshaft ohne eine Verlängerung, die Stellung eines beachtlichen Asylantrags und darauf folgende Freilassungsweisung der Ausländerbehörde, Aufhebung eines Abschiebungshaftbefehls in der Rechtsmittelinstanz und Freilassungsweisung der Ausländerbehörden wegen Wegfalls der Abschiebungshaftvoraussetzungen.

Zu 8.:

In den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten einschließlich der Abschiebungshafteinrichtungen der Justizvollzugsanstalten Mannheim und Rottenburg war bisher kein Suizid eines Abschiebungsgefangenen zu verzeichnen.

Zu 8. a):

Wenn die Vollzugsanstalt bei einem Gefangenen den Verdacht der Suizidgefahr hat, ordnet sie eine Gemeinschaftsunterbringung an. Gegebenenfalls wird der Gefangene in kürzeren zeitlichen Abständen kontrolliert. Suizidverdächtige Gefangene werden beim Anstaltsarzt und gegebenenfalls beim zuständigen Anstaltspsychologen vorgestellt. Im Einzelfall erfolgt eine psychologische Behandlung durch den Anstaltspsychologen. Daneben besteht die Möglichkeit der Einbeziehung des Anstaltsgeistlichen. In einer akuten Gefährdungssituation kommt die vorübergehende Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum in Betracht. Besonders kritische Fälle können in das Vollzugskrankenhaus Hohenasperg verlegt werden.

Um die Suizidgefahr möglichst frühzeitig festzustellen, achtet der Beamte, der das Zugangsgespräch mit dem Gefangenen führt, auf Indizien für einen drohenden Suizid.

Die genannten Regeln zur Vorbeugung gegen einen Suizid beanspruchen nicht nur für die Gefangenen in der Abschiebungshaft Geltung, sondern werden auch bei den Gefangenen der anderen Haftarten angewandt. Es gibt keine speziellen Maßnahmen bei der Suizidgefahr eines Abschiebungsgefangenen.

Zu 9.:

Die bei der Durchführung von Abschiebungen zu treffenden Maßnahmen sind in der Vorläufigen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes durch die Landesbehörden vom 8. August 1994 geregelt.

Entscheidungen über zu treffende Maßnahmen obliegen grundsätzlich den Bezirksstellen für Asyl. Sofern während des Transportes zum Flughafen bzw. zum Grenzübergang durch den Polizeivollzugsdienst Maßnahmen zu treffen sind, entscheiden hierüber die begleitenden Polizeibeamten, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bezirksstelle für Asyl. Nach Übergabe der abzuschiebenden Personen am Flughafen bzw. am Grenzübergang an den Bundesgrenzschutz ist dieser für die weitere Durchführung der Abschiebung zuständig.

Dr. Schäuble  
Justizminister